

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 282 - 282

Begriff von Oedungen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Theil der Gläubiger dem Schuldner an gewissen Zahlungsfristen und Nachlässen bestimmt, gehört unter andern, daß der Schuldner den vorgelegten Aktiv- und Passiv-Status auf kreditorisches Begehren mit dem Manifestationseide zu bezeugen habe. Prozeßges. v. 1837, S. 70, Nr. 1. Diese Gesetzesvorschrift kann aber nicht so verstanden werden, daß der Antrag auf Ableistung des Manifestationseides von der Gesamtkreditorschafft, oder der Mehrheit derselben ausgegangen seyn müsse. Die Befugniß, einen solchen Antrag zu stellen, erscheint vielmehr als ein Recht jedes einzelnen Gläubigers, in dessen Geltendmachung er durch die Beschlüsse der übrigen Gläubiger um so weniger gehindert werden kann, als er sich denselben nur bezüglich der Fristen und Nachlässe, nicht aber rücksichtlich derjenigen Bedingungen fügen muß, von denen das Gesetz die formelle Zulässigkeit eines derlei Gesuches abhängig gemacht hat.

DAGE. v. 2. Jan. 1843, Nr. 342^{40/41}.

3.

Begriff von Dedungen.

Als öde Gründe, welche nach dem General-Mandate vom 30. Juli 1723 (Gen. Samml. v. J. 1771, S. 449 ff.) für unverjährbares Eigenthum des Staats erklärt sind, können im Sinne dieses Mandats, und mit Hinsicht auf die Anm. zum bayer. Civilkoder Th. II, Kap. 1, S. 7, Nr. 5, lit. e, Auen, welche von jeher zur Weide und bezüglich der darauf gewachsenen Bäume durch Holzfällen, Laub- und Streu-Sammeln benützt wurden, nicht betrachtet werden. Unter Dedungen, wie sie das Mandat mit dem Worten „Gambloß oder Weißläger, Haiden, Filzen, Möser und andern zu keines Menschen Nutzen gedeihende öde Gründe“ bezeichnet, können nur solche Plätze verstanden werden, welche aus sich selbst wenig oder